

02.09.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 282 vom 2. August 2022
der Abgeordneten Carolin Kirsch SPD
Drucksache 18/424

Wann wird die Landesregierung Konzeptvergaben für Landesgrundstücke im Sinne des Koalitionsvertrags ermöglichen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der Vergangenheit wurden Veräußerungen von landeseigenen Flächen innerhalb eines zweistufigen Verfahrens vollzogen. Es wurde dabei am Bestbieter- bzw. Höchstbieterprinzip festgehalten, mit der Begründung, dass ein wettbewerbliches Verkaufsverfahren aus haushalts- und beihilferechtlichen Gründen unverzichtbar sei. Eine Direktvergabe an Kommunen war in solchen Fällen nach Aussage der letzten Landesregierung nur eingeschränkt möglich. Betroffen ist hiervon u.a. das aktuelle Bieterverfahren für das Landesgrundstück im Otto-Langen-Quartier, welches von NRW.URBAN entwickelt wird. So wurde auf die Kleine Anfrage 6011 vom 5. Oktober 2021 des ehemaligen Abgeordneten Martin Börschel (SPD) in der 17. Wahlperiode mit Drucksache 17/15555 geantwortet:

„Für das fragliche Grundstück kam ein Direktverkauf nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 a HHG allein daher nicht in Betracht, weil die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt wurden. Aus diesem Grund wurde ein Direktverkauf auf Basis einer gutachterlichen Wertermittlung nach § 15 Abs. 6 HHG mit dem Ergebnis geprüft, dass ein solcher Verkauf gegen das EU-Beihilferecht verstoßen würde.“

Und auch im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage (Drucksache 17/16463) vom 8. Februar 2022 wurde ein Direktverkauf noch einmal abgelehnt. Die schwarz-grüne Koalition hat allerdings nun im Koalitionsvertrag „Zukunftsvertrag für Nordrhein- Westfalen“ folgendes vereinbart: „Wir werden die landesrechtlichen Regelungen über die Veräußerung von landeseigenen Grundstücken u. a. mit dem Ziel überarbeiten, die Kommunen in die Lage zu versetzen, eine vorsorgende Bodenpolitik betreiben zu können. Landesliegenschaften sollen vorrangig über Erbpacht vergeben werden. Zugleich soll der Zwang zur Veräußerung nach dem Höchstbieterprinzip beendet werden und die Veräußerung nach sozialen, ökonomischen und ökologischen Kriterien (Konzeptvergabe) ermöglicht werden.“

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 282 mit Schreiben vom 2. September 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

Datum des Originals: 02.09.2022/Ausgegeben: 08.09.2022

- 1. Bis zu welchem Zeitpunkt beabsichtigt die Landesregierung die Vorlage einer entsprechenden gesetzlichen Änderung, die die Aufhebung des Zwangs zur Veräußerung nach dem Höchstbieterprinzip ermöglicht?**
- 2. Welche gesetzlichen Anpassungen sind konkret erforderlich bzw. welche Veränderungen haben sich innerhalb der rechtlichen Bewertung der Landesregierung seit der letzten Beantwortung der Kleinen Anfrage mit der Drucksache 17/16463 hinsichtlich der Direktvergabe mit besonderem Augenmerk auf das EU-Beihilferecht ergeben? (Bitte dabei auf die Rechtsnorm §15 HHG eingehen.)**
- 3. Hätten mögliche gesetzliche Neuregelungen auch Auswirkungen auf bereits laufende Bieterverfahren? (zum Beispiel beim Landesgrundstück im Otto-Langen Quartier)**
- 4. Falls ja: Wie ist in diesem Fall das weitere Vorgehen geplant?**

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammen beantwortet.

Mögliche gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von entbehrlichen landeseigenen Grundstücken müssen zunächst entwickelt, geprüft und abgestimmt werden.